

**Muster einer Vereinbarung
zwischen der zuständigen Erlaubnisbehörde
und der Geschäftsstelle**

Zwischen dem/der
[Landkreis/kreisfreien Stadt]

- im Folgenden Erlaubnisbehörde genannt -

und

dem „Institut für Qualitätssicherung im
Fahrschulwesen gGmbH“ (IQF)
- im Folgenden Geschäftsstelle genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Geschäftsstelle führt nach Beauftragung durch die Erlaubnisbehörde im Einzelfall die Fahrschulüberwachung gemäß § 33 des Fahrlehrergesetzes durch.

§ 2

Der Prüfer erhält von der Geschäftsstelle den Überwachungsauftrag der Erlaubnisbehörde sowie die erforderlichen Unterlagen. Die Geschäftsstelle verpflichtet sich, einen Prüfer nur außerhalb eines Umkreises von mindestens 50 km um seinen Geschäftssitz sowie nicht innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem er wirtschaftlich aktiv ist (Einzugsgebiet der Fahrschule, Zweigstellen eingeschlossen), mit einer Überwachung zu beauftragen. Der Einsatz hat unter Berücksichtigung möglichst kurzer Fahrwege zu erfolgen. Die Überwachung mehrerer Fahrschulen in einem Bereich soll möglichst an einem Tag durch denselben Prüfer erfolgen. Ein Prüfer soll nicht direkt hintereinander denselben Fahrlehrer während der Ausbildung überwachen.

§ 3

Nach der Überwachung wird dem Fahrlehrer vom Prüfer ein Abschlussgespräch angeboten, in dem das Ergebnis und gegebenenfalls Hinweise für Verbesserungen hinsichtlich festgestellter Beanstandungen mitgeteilt werden.

Nach der Überwachung ist vom Prüfer ein Überwachungsbericht auszufüllen. Grundlage hierfür bildet das „Manual für die pädagogisch-qualifizierte Fahrschulüberwachung“ (D. Sturzbecher, herausgegeben 2004, Universität Potsdam). Nach dem Abschlussgespräch ist der Überwachungsbericht vom Prüfer und dem Fahrschulinhaber zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, ist ein entsprechender Hinweis darüber gegebenenfalls unter Angabe der Hinderungsgründe durch den Prüfer im Bericht aufzuführen. Der Überwachungsbericht ist vom Prüfer der Geschäftsstelle innerhalb von fünf Werktagen zu übersenden. Die Geschäftsstelle leitet den Bericht unverzüglich an die Erlaubnisbehörde weiter.

§ 4

Der Prüfer stellt der Geschäftsstelle die ihm bei der Überwachung entstandenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Zeit sowie Fahrtkosten, in Rechnung. Die Geschäftsstelle prüft die geltend gemachten Kosten und stellt der Erlaubnisbehörde die Gesamtkosten einschließlich ihrer Aufwendungen in Rechnung. Die Entschädigung des Prüfers und der Geschäftsstelle richten sich nach Anlage 1 des Runderlasses „Pädagogisch-qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle“ vom 15. März 2005. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet unverzüglich die Kosten der Geschäftsstelle und des Prüfers zu verrechnen.

Erlaubnisbehörde

Geschäftsstelle